



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 4 9 8

vom 0 5. Sep. 2018

Referenz-Nr.: GWR I 00-1066

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/3

Quellfassung Gerlisberg (GWR I 1066). Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Kloten
Betroffene	Stadtrat Kloten, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten Industrielle Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Situationsplan 1:2000 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen Gerlisberg vom 8. August 2018- Aufhebungsbeschluss Stadtrat Kloten vom 21. August 2018

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 21. August 2018 ersuchte der Stadtrat Kloten um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Gerlisberg (Grundwasserrecht I 1066).

Erwägungen

Mit Beschluss vom 29. Mai 1990 setzte der Stadtrat Kloten die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Gerlisberg fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Beschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2823/1992 genehmigt.

Das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1374/1990 erteilte Grundwasserrecht wird am 1. Januar 2020 erlöschen. Der Trinkwasserbezug lohnt sich für die Industriellen Betriebe Kloten AG schon länger nicht mehr, weil die Ergiebigkeit der Quelle nachgelassen hat und die Betriebskosten gegenüber den Erträgen zu hoch sind. Das Wasser weist zudem erhöhte Nitratwerte auf. Die Laufbrunnen in Gerlisberg wurden deshalb inzwischen an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen und werden somit nicht mehr aus der Quelle gespeist. Weder die Industriellen Betriebe Kloten AG noch die Stadt Kloten haben für die Quellfassung weiter Verwendung. Daher beschloss der Stadtrat Kloten mit Beschluss vom 21. August 2018 auf die Verlängerung der Trinkwasserkonzession zu verzichten und hob seinen Festsetzungsbeschluss vom 29. Mai 1990 und somit die Schutzzonen um die Quellfassung Gerlisberg auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quellfassung Gerlisberg ist im Grundbuch löschen und die Löschung ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Stadtrat Kloten hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.



Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2823/1992 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Quelfassung Gerlisberg (GWR I 1066) wird im Sinne des Beschlusses des Stadtrates Kloten vom 21. August 2018 aufgehoben.
- II. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, die Anmerkung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Gerlisberg im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- III. Der Stadtrat Kloten wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
- IV. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, die Löschung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

Gebühren

- V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Industrielle Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten

- Staatsgebühr:	Fr.	262.40	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>72.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	334.40	

Rechtsmittelbelehrung

- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

- VII. Mitteilung an

- Stadtrat Kloten, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Industrielle Betriebe Kloten AG, Flughafenstrasse 25, 8302 Kloten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **05. Sep. 2018**

